



# FRISBEE SPORT VERBAND NRW

## **Discgolf-Abteilungsordnung des Frisbeesport Landesverbandes NRW e.V.**

- § 1 Discgolf-Abteilung
- § 2 Mitglieder
- § 3 Organe
- § 4 Abteilungsversammlung
- § 5 Delegierte
- § 6 Abteilungsleitung
- § 7 Staffelleitungen, Gremien und Ausschüsse
- § 8 Wahlen und Abstimmungen
- § 9 Auflösung der Abteilung
- § 10 Schlussbestimmung

### **§ 1 NRW-Discgolf Abteilung**

1. Die Discgolf-Abteilung (NRW-DGA) ist ein Organ des Frisbeesport-Landesverband Nordrhein-Westfalen e.V., im Folgenden nur noch „Landesverband“ genannt.
2. Die NRW-DGA ist für die sportlichen Belange der im Landesverband organisierten Discgolfer in Nordrhein Westfalen (NRW) zuständig.
3. Die NRW-DGA tritt einmal jährlich zur Delegiertenversammlung zusammen.
4. Die NRW-DGA erstellt für den Landesverbandstag eine Vorschlagsliste für Delegierte zur Discgolf-Bundesversammlung des Deutschen Frisbee-Sportverbandes (DFV) e.V..
5. Die NRW-DGA verwaltet sich im Rahmen dieser Abteilungsordnung selbständig und entscheidet über die ihr vom Landesverbands zugeteilten Mittel. Das Präsidium des Landesverbandes kann gegen alle Entscheidungen (auch Wahlen) sein Veto einlegen.
6. Die NRW-DGA organisiert den Discgolf-Spielbetrieb des Landesverbandes in Nordrhein-Westfalen. Die NRW-DGA hat die alleinigen Namensrechte an der Westfalen Tour, NRW-Discgolf-Liga und dem NRW-Pokal.
7. Die NRW-DGA vergibt im Auftrag des Präsidiums des Landesverbandes die Titel Westdeutscher Discgolf-Meister, NRW-Pokalsieger, NRW-GT-Sieger und Westfalen Tour-Sieger.

### **§ 2 Mitglieder der Abteilung**

1. Mitglieder der NRW-DGA sind alle Vereine des Landesverbandes, die in der jährlichen Bestandsmeldung Discgolfer aufführen.
2. Jedes Mitglied und deren Vereinsangehörige der NRW-DGA hat das Recht sich in allen den Discgolfsport betreffenden Angelegenheiten an die Organe (§ 3) der Abteilung zu wenden. Die Abteilungsleitung und die Leiter der Gremien haben dafür Sorge zu tragen, dass die Mitglieder und Einzelpersonen in angemessener Zeit eine umfassende und verständliche Antwort erhalten.
3. Die Mitgliedsvereine der NRW-DGA sowie ihre Vereinsangehörige haben die Pflicht, die Ziele

der NRW-DGA zu fördern und die Abteilungsordnung und die sonstigen Ordnungen der NRW-DGA sowie die von den Verbandsorganen gefassten Beschlüsse einzuhalten.

4. Die Mitgliedsvereine sind verpflichtet, jede Änderung der Ansprechpartner für Discgolf über die Geschäftsstelle des Landesverbandes schriftlich mitzuteilen.
5. Die Mitgliedsvereine üben ihr Stimmrecht durch Delegierte entsprechend des Delegierten-schlüssels gemäß § 5 Absatz 1 aus.
6. Die Mitgliedschaft endet bei Auflösung der NRW-DGA, des Austritts des Vereins aus dem Landesverband oder nach einer erfolgten Nullmeldung von Discgolfern des Vereins bei der Bestandserhebung des Landesverbandes im Januar.

### **§ 3 Organe der NRW-DGA**

Organe der Discgolf-Abteilung sind:

- a) Abteilungsversammlung (§ 4)
- b) Abteilungsleitung (§ 6)
- c) Staffelleitungen der Ligen (§ 7)
- d) Gremien (§ 7)
- e) Ausbildungs- und Förderausschüsse (§ 7)

### **§ 4 Abteilungsversammlung**

1. Die Abteilungsversammlung ist das oberste Organ der NRW-DGA. Die Abteilungsversammlung tagt jährlich, terminlich jeweils vor dem Landesverbandstag.
2. Die Abteilungsversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Delegierten beschlussfähig.
3. Zur Abteilungsversammlung sind die Mitgliedsvereine schriftlich – grundsätzlich per Email – mit Bekanntgabe des Tagungsortes, der Tagungszeit, sowie der vorläufigen Tagesordnung spätestens einen Monat vor der Versammlung einzuladen. Zudem sind Tagungsort, Tagungszeit sowie die vorläufige Tagesordnung zeitnah auf der Verbandswebseite zu veröffentlichen.
4. Die Abteilungsversammlung setzt sich zusammen aus den Delegierten der Mitgliedsvereine. Sie wird vom Sprecher der Abteilung geleitet. Das Präsidium des Landesverbandes und seine Mitglieder besitzen das Rede- und Antragsrecht. Der Versammlungsleiter bestimmt aus dem Kreis der Delegierten einen Protokollführer. Das Protokoll muss der Abteilungsleitung und dem Präsidium vom Protokollführer innerhalb von zwei Wochen zugestellt werden.
5. Die Abteilungsversammlung ist zuständig für die Änderung der Abteilungsordnung, die Wahl der Abteilungsleitung, die Entgegennahme der Berichte ihrer Organe, die Beschlussfassung über Anträge sowie über ihr vom Präsidium übertragene Entscheidungen.
6. Eine außerordentliche Abteilungsversammlung findet statt, wenn die Abteilungsleitung dies mehrheitlich für notwendig hält oder wenn fünf Mitgliedsvereine dies begründet und mit einem Vorschlag für eine Tagesordnung versehen schriftlich verlangen. Sie ist innerhalb von zwei Monaten nach Beschluss der Abteilungsleitung oder Eingang des Antrags durch Mitgliedsvereine in der Verbandsgeschäftsstelle durchzuführen. Die Ziffern dieses Paragraphen gelten entsprechend.
7. Anträge zur Beschlussfassung müssen schriftlich (per Email) mit einer Frist von zwei Wochen vor der jeweiligen Versammlung bei der Abteilungsleitung eingereicht werden. Der Beschlussvorschlag muss so formuliert sein, dass mit ja oder nein abgestimmt werden kann. Der Antrag muss eine schriftliche Begründung enthalten. Änderungsanträge können von Mitgliedern bis zwei Tage vor der Versammlung schriftlich (per Email) und begründet gestellt werden. Änderungsanträge durch anwesende Delegierte zu Beschlussvorlagen sind bis zur Abstimmung möglich. Beschlussvorlagen können nach der Abstimmung frühestens wieder auf der nächsten Delegiertenversammlung behandelt werden.

### **§ 5 Delegierte**

1. Pro angefangene 50 vereinsangehörige Discgolfer nimmt ein stimmberechtigter Delegierter an der Abteilungsversammlung teil. Die Mitgliedsvereine benennen gegenüber dem Präsidium den oder die Delegierten sowie Ersatzdelegierte. Eine Emailanschrift der Delegierten und Ersatzdelegierten ist anzugeben.
2. Die Fahrt- und sonstigen Kosten (z.B. Übernachtung) der Delegierten tragen für ihre Delegierten die Mitgliedsvereine.
3. Die Kosten für die nicht von Mitgliedern delegierten Präsidiumsangehörige und für geladene Gäste erhalten trägt der Landesverband.

### **§ 6 Abteilungsleitung**

1. Die Abteilungsversammlung wählt ein Leitungsgremium, das mindestens zwei Personen (Abteilungssprecher, Stellvertreter) umfasst.
2. Der Abteilungsleitung gehören ein Staffelleiter der Ligen, die Sprecher der Gremien und Ausschüsse an.
3. Die Abteilungsleitung entsendet ein Mitglied – grundsätzlich den Sprecher – in das erweiterte Präsidium (Landesvorstand). Alle Mitglieder der Abteilungsleitung sind nach Aufforderung durch das Präsidium diesem zur Berichterstattung verpflichtet.
4. Die Mitglieder der Abteilungsleitung werden jährlich gewählt. Fällt ein Mitglied der Abteilungsleitung dauerhaft aus, kann das Präsidium des Landesverband die Position kommissarisch besetzen. Die Amtszeit eines kommissarischen Mitglieds der Abteilungsleitung endet bei der nächsten Delegiertenversammlung.

### **§ 7 Staffelleitungen, Gremien und Ausschüsse**

1. Die Abteilung muss Staffelleitungen für den Ligabetrieb und kann Gremien und Ausschüsse einsetzen. Die Abteilungsleitung überträgt diesen Organen Aufgaben zur eigenständigen Umsetzung. Bei Angelegenheiten mit grundsätzlicher Bedeutung bedarf die Umsetzung der Zustimmung der Abteilungsleitung und des Präsidiums.
2. Für die Discgolf-Ligen (zur Zeit: Verbandsliga, Landesligen, Bezirksligen) wählt die Abteilungsversammlung für jede Ebenen mindestens einen Staffelleiter. Dieser ist jeweils auf der entsprechenden Ebene für den ordnungsgemäßen Spielbetrieb auf Grundlage der Spielordnung verantwortlich. Der Verbandsliga-Staffelleiter gehört der Abteilungsleitung an und leitet den Zusammenschluss der Staffelleiter (Ligagremium).
3. Zur Organisation des weiteren Spielbetriebes in NRW können Gremien (Westdeutsche Meisterschaft [ohne Vereinsmannschaftsspielbetrieb / Ligen], WestfalenTour, NRW-Pokal, NRW-GT-Wertung) eingesetzt werden.
4. Die Abteilungsversammlung kann Ausbildungs- und Förderausschüsse einsetzen, die einzelne sportliche Themen (Förderung der weiblichen Vereinsangehörigen, Jugendförderung, Ausbildung [Discgolf-Instruktoren, Trainer, Camps und Lehrgänge]) eigenverantwortlich umsetzen. Nach dem Beschluss der Einsetzung bestimmt die Abteilungsleitung einen Leiter des neuen Ausschusses, der der Abteilungsleitung angehört. Die Leitung bleibt bis zur Abberufung durch die Abteilungsleitung im Amt.
5. Es können durch die Abteilungsleitung auch Einzelpersonen mit Aufgaben betraut werden. Diese gehören der Abteilungsleitung nicht an.
6. Von Versammlungen, Telefon- oder Webkonferenzen sind schriftliche Protokolle anzufertigen, die der Abteilungsleitung innerhalb von zwei Wochen nach der jeweiligen Versammlung oder Konferenz zugeleitet werden müssen. Zum Jahresende ist ein schriftlicher Rechenschaftsbericht über das abgelaufene Jahr der Abteilungsleitung und dem Präsidium vorzulegen.

### **§ 8 Wahlen und Abstimmungen**

1. Alle Beschlüsse innerhalb der NRW-DGA werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des jeweiligen Organ-Leiters.
2. Alle Wahlen für in dieser Ordnung genannten Ämter erfolgen als Persönlichkeitswahl in getrennten Wahlverfahren. Wenn niemand widerspricht, kann offen abgestimmt werden. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Stimmenthaltungen sind abgegebene Stimmen. Erreicht kein Kandidat im ersten Wahlgang die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, ist im zweiten Wahlgang die Mehrheit der abgegebenen Stimmen ohne Berücksichtigung der Stimmenthaltungen ausreichend. Erreicht kein Kandidat im zweiten Wahlgang die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, treten im dritten Wahlgang nur die Kandidaten mit den meisten Stimmen im zweiten Wahlgang an. Gewählt ist, wer die meisten gültigen Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit entscheidet bei mehreren Kandidaten nach dem dritten Wahlgang das Los.

### **§ 9 Auflösung der Abteilung**

1. Die Auflösung der Abteilung kann nur durch die Abteilungsversammlung beschlossen werden. Für die Durchführung dieser Versammlung und die Beschlussfassung gelten die Bestimmungen der Satzung des Landesverband entsprechen
2. Die Auflösung der Abteilung bedarf der Zustimmung des Landesverbandstag mit einfacher Mehrheit.

### **§ 10 Schlussbestimmung**

Diese Abteilungsordnung wurde auf der Delegiertenversammlung der Discgolf-Abteilung des Landesverband Frisbeesport NRW am 8. September 2018 in Altastenberg beschlossen. Sie tritt mit der Annahme durch das Präsidium des Landesverbandes in Kraft.